



LuuP e.V.

Eynattenerstraße 70

52064 Aachen

Tel.: 0177 - 88 64 725

www.luup.org

info@luup.org

Satzung des "LuuP e. V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „LuuP“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Name steht für die Interessengemeinschaft „Lasst uns unseren Park“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Förderung und Pflege der Grünfläche " Altes Klinikum " als auch von weiteren wohnungsnahen Grünflächen in Innenstadtnähe, dies insbesondere unter den Aspekten Wohnumfeld-, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz.

Der Verein fördert Projekte von Institutionen oder Einzelpersonen im Bereich der Bildung und Erziehung, wie auch im Bereich der Kunst und Kultur und führt solche selber durch.

Im Bereich der Bildung und der Erziehung möchte der Verein z.B. Kinderfeste, orientiert an traditionellen Gewohnheiten der Aachener Region, Projekte zur Heimat- und Umwelterziehung und Projekte zum Umgang mit Hunden durchführen.

Für den Bereich der Kunst und der Kultur geschieht dies im Rahmen von Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen und Konzerten möglichst auf dem Gelände des Alten Klinikums und gegebenenfalls anderen stadtnahen Grünflächen. Besonders sollen KünstlerInnen aus der Region und der Euregio angesprochen werden.

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Körperschaften werden, insbesondere strebt der Verein die Mitgliedschaft im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) an. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen, nur notwendige Auslagen werden erstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Satzungszweck fördern will. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die Vereinsordnungen an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod des Mitglieds,
- b) Austritt aus dem Verein,
Das Mitglied kann seinen Austritt jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären. Ein Anspruch auf Erstattung bisher geleisteter Beiträge besteht nicht.
- c) Ausschluß.
Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann schriftlich unter Angabe der Gründe Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat dann diese Berufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Plenum.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei maximal 5 Vereinsmitgliedern.

(2) Der/die SprecherIn, der/die KassenwartIn und die anderen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einmal ein Ersatzmitglied wählen. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so muß innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden des zweiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Sprecher/in oder einen Stellvertreter.
- b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.
- e) Beschluß über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen oder Unterstützungen im Sinne des § 2 der Satzung.
- f) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§ 7 Vertretung

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Über Beträge bis 1000 Euro kann ein Vorstandsmitglied allein verfügen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung, Erlaß von Geschäfts- und Verfahrensordnungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung); Ort, Tag und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand; die Tagesordnung ist 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse vorbehaltlich anderer Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen einzelne Punkte schriftlich (geheim) abzustimmen.

(4) Jedes Mitglied hat Rede-, Stimm- und Antragsrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Sprecher/In und bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig und bestimmt eine/n Vertreter/in, der/die eine vertagte Mitgliederversammlung binnen eines Monats einberuft bzw. den Vorstand veranlaßt dies zu tun. Diese vertagte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl und Amt der Erschienenen beschlußfähig.

§ 9 Vollversammlung (Plenum)

Das Plenum ist das öffentliche Gremium des Vereins. Zum Plenum wird öffentlich von Vorstand eingeladen. Auch Nichtmitglieder haben Zugang und Stimmrecht. Das Plenum beschließt Empfehlungen an den Vorstand. Es unterstützt diesen und reflektiert die Vereinsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Das Plenum beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und die Empfehlungen des Plenums ist eine von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Dabei sollen die Anwesenden, Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Die Protokolle können von allen Vereinsmitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

§ 11 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Restvermögen an Stadtoasen e.V. mit der Auflage, das Auflösungsguthaben ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach dem Satzungszweck zu verwenden.

Die Satzung wurde am 02. Februar 2004 errichtet.